

Satzung des Vereins

Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Stadtmauer e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Stadtmauer e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter VR 900 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Jugendpflege und Jugendfürsorge aller der Schule angehörigen Schülerinnen und Schüler sowie der Unterhaltung, Ausstattung und Durchführung aller diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule und
 - b) die Aufrechterhaltung und Pflege der Bindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an die Schule.
2. Seine Hilfe gilt hierbei insbesondere bedürftigen Schülerinnen und Schülern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Soweit die Mitgliedschaft nicht durch Beteiligung an der Gründung erlangt wird, wird sie durch späteren Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Jahresbeitrag ist auch im Kündigungsjahr voll zu entrichten.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart,
 - d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - e) bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzern.

Ein Mitglied des Vorstands soll dem Schulelternbeirat angehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin bzw. der Kassenwart sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Hiervon muss eine Person die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gesamtabstimmung, Blockwahl und Mehrheits-Listenwahl sind zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule (<http://www.stamaonline.de>) einberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/-prüfern für jedes Geschäftsjahr, die die Kassenführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben; zur Kassenprüferin/zum Kassenprüfer gewählt werden kann nicht, wer Mitglied des Vorstands ist; den Kassenprüferinnen/-prüfern ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Bei jeder Beschlussfassung und bei jeder Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer. Die Versammlungsleitung kann bei Bedarf die Redezeit begrenzen und Mitglieder, die die Versammlung stören, ausschließen. Die Versammlungsleitung entscheidet über die Abstimmungsart.

7. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks lediglich mangels hinreichender Zahl erschienener Mitglieder nicht zustande, kann in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem jeweiligen Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jeweils im Juni eines jeden Kalenderjahres fällig sind. Schülerinnen und Schüler der Schule zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus sozialen Gründen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10

Datenschutz im Förderverein

Der Förderverein „Freunde und Förderer des Gymnasiums an der Stadtmauer e.V.“ nimmt seinen Datenschutz sehr ernst und behandelt personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und des deutschen BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes).

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, u.a. zur Mitgliederverwaltung und –betreuung (Hinweis nach § 33 BDSG).

Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz, Mobilfunk), Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.

2. Mitgliederdaten werden nur von der Kassenwartin/dem Kassenwart und der/dem 1. Vorsitzenden für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins genutzt.

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand oder Verein hinaus.

Um den Mitgliedsbeitrag einzuziehen zu können, muss die Bankverbindung im Rahmen der Lastschrift dem Bankinstitut des Vereins übermittelt werden.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung seiner Daten (Artikel 16 DSGVO), den Zweck der Speicherung sowie bei Berechtigung die Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung oder Sperrung seiner Daten (Artikel 18 DSGVO) zu fordern. Ferner besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO).
4. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten aus der aktiven Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden jedoch gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beginn des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Personenbezogene Daten von Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB werden auch dem Amtsgericht zum Eintrag in das Vereinsregister mitgeteilt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen zu können; in diesen Fall nimmt das Mitglied Kontakt mit der/dem 1. Vorsitzenden auf (Artikel 21 DSGVO).
7. Für den Fall, dass ein Mitglied die Ansicht vertritt, dass die Verwendung der Daten rechtswidrig erfolgt ist, hat diese Person nach Artikel 77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Im Fall des Vereins bei der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz (poststelle@datenschutz.rlp.de).

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Kommt in einer Mitgliederversammlung ein Auflösungsbeschluss lediglich mangels hinreichender Zahl erschienener Mitglieder nicht zustande, kann in einer daraufhin einberufenen Mitgliederversammlung der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

**Festgestellt am 09. Mai 2005,
geändert am 13. November 2011,
geändert am 23. November 2016,
geändert am 04. Dezember 2019
geändert am 06. April 2022,
zuletzt geändert am 28. Juni 2022**

1. Vorsitzende Astrid Schödder